

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ausschluß baulicher Anlagen (§ 23 Abs.5 BauNVO)

- (1) Innerhalb der nicht überbaubaren Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze bzw. deren Verlängerung parallel zur zugehörigen Straße sind Nebenanlage, Garagen, überdachte Stellplätze und nach der NBauO genehmigungsfreie Bauten nicht zulässig.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Einfriedungen bis 1,4 m Höhe über dem natürlichen Gelände.